

Anmerkungen zur „Gewalt im Gefängnis“

von Michael Walter, Köln

In Heft 2/2007 der NEUEN KRIMINALPOLITIK findet sich auf S. 78 eine Rezension der Schrift von Wolfgang Wirth: Gewalt unter Gefangenen. Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2006. Als Autoren firmieren der Reihenfolge nach: Michael Walter und Karl-Peter Rotthaus. Diese Besprechung ist indessen ohne jegliches Zutun von mir allein von Herrn Rotthaus, einem früheren Präsidenten des inzwischen aufgelösten Justizvollzugsamtes Rheinland, verfasst worden. Obwohl ich also dem ehrwürdigen Kollegen aus einem Redaktionsversehen gleichsam „vor die Nase gesetzt“ worden bin, habe ich schlicht nichts zu diesem Artikel beigetragen. Das solchermaßen entstandene Vakuum möchte ich aber nunmehr in Ergänzung der Rezension mit folgenden wenigen Anmerkungen auszugleichen versuchen.

Sowohl Wirth als auch Rotthaus betonen die Alltäglichkeit der Gefängnisgewalt. Die damit verbundene Gewöhnlichkeit und ferner Unabänderlichkeit der Gewalt kann jedoch recht unterschiedlich verstanden werden. In der Besprechung wird die Nähe zu Vorfällen in der Schule betont, die Delikte ließen sich zum großen Teil als „Rauferien oder Bullying“ qualifizieren. Selbst wenn die gemeldeten Vorfälle bei summarischer Sicht häufig ein derartiges Erscheinungsbild liefern, bleibt der Vergleich doch aus meiner Sicht fragwürdig. Zum einen trägt er starke deeskaliierende Züge angesichts einer nur sehr begrenzt erfassten Szene, die hauptsächlich in einem selektiven Hellsfeld verbleibt, da „Gefangene Gewaltvorkommnisse vergleichsweise selten melden“ (Bericht S. 15). Zum anderen aber dürfen wir uns nicht den Blick dafür verstellen, dass das gesamte Gefängnis schon strukturell Gewalt ist. Diese zentrale Erkenntnis haben doch die vielen einschlägigen soziologischen Betrachtungen und Analysen erbracht, ganz abgesehen von

der Mannigfaltigkeit der Hafliteratur. Und man wende nicht ein, dass das alles heutzutage im modernen Strafvollzug nicht mehr gelte! Das Haftregime in der JVA Siegburg, welches u.a. die Werthebach-Kommission nach dem bekannten „Foltermord“ an einem Mithäftling (1. Teilbericht v. 1.2.2007, S. 57 f.) zu analysieren hatte, beweist das Gegenteil. Den Feststellungen der nicht gerade als vollzugsfremd oder -feindlich anzusehenden Mitglieder zufolge herrschte die „Grundtendenz, sich nicht über das unbedingt gebotene Maß hinaus um Gefangene zu kümmern“ (S. 60) – und das in einer stark überbelegten Anstalt des geschlossenen Vollzuges! Eine Fachaufsicht fand „in den letzten Jahren kaum“ statt (S. 59). Ein Kommentar zum (gesetzlich vorgeschriebenen) erzieherischen Vollzug erübrigert sich. Es geht natürlich auch – und oft genug – anders. Nur gehört die Vernachlässigung und Unterausstattung des Strafvollzuges leider ebenfalls zu den Konstanten hinzu; sie ist auf längere Sicht notorisch, immer wieder wird gespart und ein entsprechendes „Auge zugedrückt“, auch wenn bei akuter Gefahr für die Ministerin oder den Minister auf einmal, wie Rotthaus eingangs hervorhebt, „Sofortmaßnahmen, mehrere hundert zusätzliche Stellen für den Allgemeinen Vollzugsdienst, Haushaltssmittel für die bauliche Erweiterung bestehender Jugendstrafanstalten, sogar für den Neubau einer solchen Einrichtung“ zur Verfügung stehen. Dieser in der Tat höchst erstaunliche Platzregen ist gleichsam die Kehrseite des fort-

dauernden strukturellen Mangels, der sich alsbald wieder bemerkbar machen wird, sowie die öffentliche Aufregung einmal abgeklungen ist. Man braucht den Strafvollzug nicht erst, wie in Hamburg geschehen, durch zusätzliche äußere Symbolik (Flaggen-Verbot u.a.m.) absichtlich sozial herabzusetzen, um ihn zur Stätte der von Foucault geschilderten gewaltsamen Vereinnahmung und Aussonderung zu machen. Diese Momente sind ihm immanent. Erst ein anspruchsvolles Behandlungsprogramm kann dagegen anarbeiten. So erklärt sich, dass die drei Gestaltungsgrundsätze des § 3 StVollzG, der Angleichungsgrundsatz, der Gegenwirkungsgrundsatz und der Eingliederungsgrundsatz letztlich das genaue Gegenteil eines Gefängnisses umschreiben. Die Aufgabe der Vollzugsmitarbeiter besteht in einem fortwährenden kontrafaktischen Arbeiten, das deshalb als Vollzugsziel besonders herausgestellt zu werden verdient. Das Gefängnis, auch die Jugendhaftanstalt, ist mithin qualitativ etwas anderes als die Schule. Entsprechendes dürfte für die „Rauferien“ gelten, selbst wenn das äußere Geschehen Ähnlichkeiten aufweist. Von den Schulraufereien verlangen zudem keine 45 % eine anschließende medizinische Behandlung. Abgesehen davon haben wir im Schulbereich neben hochmotivierten Schülern mitwirkungsbereite Eltern, die im (Jugend-)Vollzug nur sehr selten anzurecken sind.

Wenn beide Autoren die Unabänderlichkeit von Gewalt – auch

von Gewalt unter Gefangenen – betonen, wird ihnen schwerlich zu widersprechen sein. Entscheidend ist die Frage, wie diese Einsicht verarbeitet wird, welche Folgerungen denn gezogen werden. Hier wartet der Bericht mit einer Fülle praktischer Hinweise auf, die Rotthaus zu Recht anerkennend hervorhebt. Nur ist das alles? Vielfach endet die Weisheit bei der Entwicklung von Gegengewalt. Die erste Konsequenz muss doch wohl die sein, den Einzugsbereich des Gefängnisses zu begrenzen! Der Ultima-ratio-Grundsatz wird erneut untermauert, wobei wir – wegen der Einschränkungen der Erhebung – das ganze Ausmaß der Gewalt, insbesondere in weniger überwachten Bereichen, noch gar nicht kennen und außerdem die Gewalt im Verhältnis Beamte – Gefangene gleichfalls unerforscht geblieben ist. Dass die Lebensbedingungen im offenen Vollzug die Gewalt mindern (Bericht S. 19), passt voll ins Bild, nur fragt sich ein weiteres Mal: Welche Folgerung wird gezogen? Ein klares Signal für den offenen Vollzug gibt beispielsweise der jetzt vorgelegte Entwurf für ein Jugendstrafvollzugsgesetz nicht (s. dort § 15 JStVollzG NRW). Das Neubauprogramm in NRW, das zudem noch große Anstalten im Jugendvollzug vorsieht, überzeugt wenig, falls nicht durch einen ebenso entschiedenen und großzügigen Ausbau ambulanter Maßnahmen die Voraussetzungen geschaffen werden, vor allem junge Menschen dem Vollzuge weitergehend fernzuhalten und dem Sog freier Plätze entgegenzuwirken. Diese Kritik betrifft freilich nicht den Kriminologischen Dienst des Landes, der einen sehr verdienstvollen Einblick in die Gewaltszene ermöglicht hat, umso mehr aber dessen Auftraggeber.

Andrea Gensing zum Jugendstrafrecht im Umbruch

zugleich eine Besprechung des „International Handbook of Juvenile Justice“ hrsg. von Josine Junger-Tas und Scott H. Decker, von „Youth Crime and Youth Justice“, hrsg. von Michael Ton-

ry und Anthony N. Doob sowie von „Juvenile Law Violators, Human Rights, and the Development of New Juvenile Justice Systems“, hrsg. von Eric L. Jensen und Jørgen Jepsen

* Junger-Tas, Josine; Decker, Scott H. (Hrsg.) (2006): International Handbook of Juvenile Justice. Springer-Verlag, Dordrecht. XXIV, 549 Seiten. 266,43 €. [Hardcover, ISBN: 1-4020-4400-3]